

Beherrschung eines Marktes in Beziehung auf den Absatz einer bestimmten Idee verkörpernden Producte. Wirth's Behauptung gegen Macaulay, dass das Sacheigenthum ein „Naturgesetz“ sei (I, 345) beweist deshalb noch gar Nichts für ein sogenanntes „geistiges“ Eigenthum.

b) Die Idee, welche den Kern der Autorschöpfung ausmacht, wird und bleibt durch ihre Mittheilung für die ausschliessende Appropriation des Autors verloren.

Schon ältere Philosophen (z. B. Krause) erkannten diess klar. Renouard¹⁾ äussert schon 1838 Dasselbe, nur in der Weise des scharf scheidenden Juristen: „Ausschliesslichen Eigenthümern die aneignungsfähigen Gegenstände zuzutheilen, — ist nothwendig, nützlich und gerecht. Ausschliesslichen Eigenthümern nicht aneignungsfähige Gegenstände zutheilen, heisst die ganze Menschheit arm machen; darin liegt keine Nothwendigkeit, weil das Privatinteresse keine Sorge der Bewahrung und Bewahrung für solche Gegenstände hat, — keine Nützlichkeith, weil ihr Werth nichts verliert, indem sie von Allen benützt und ausgebeutet werden, — wohl aber Ungerechtigkeit, da jeder Mensch auf die ohne Rechtsverletzung eines Andern aneignungsfähigen Dinge ein Recht hat. Es ist eine unerträgliche Anmassung, wenn Einer allein das sich aneignen will, was Jeder ohne Beeinträchtigung des vollen Genusses durch Andere selbst voll und ganz geniessen kann.“ Diese Beobachtungen sind unbestreitbar wahr, und sie werden auch nicht entkräftet durch den Versuch Macleod's²⁾, Dunoyer's³⁾ und Anderer, zwischen reiner Idee, Princip, Wahrheit und der vom Autor vorbildlich geschaffenen individuellen Form der Idee zu unterscheiden, jene zwar zum Gemeingut, diese dagegen zum Inhalt eines ausschliessenden und dauernden geistigen Eigenthums zu erklären; denn erstens treten ewige Ideen und Principien im Bewusstsein der Menschen und in ihrem geistigen Verkehr nur als individuell ausgestaltete, beziehungs-

1) l. c. 447.

2) Elements of pol. econ.

3) S. Romberg, l. cit. p. 283.

weise geformte „Anschauungen“ auf, der Name Idee (*εἶδος*) kennzeichnet diess, und zweitens ist nach erfolgter Mittheilung an der individuellen Idee schlechterdings ein individuelles Eigenthum nicht mehr möglich. Renouard nennt sich daher mit Recht Anhänger des strengsten Eigenthums an Sachen, aber *communiste en fait d'idée*.

c) Einmal gestaltet, bleibt die Idee ohne weiteres Zuthun der allgemeinen Weiterbenutzung erhalten, während Grund und Boden nach unserer ausführlichen Darstellung in Abschnitt VII. Gegenstand stets sich erneuernder Thätigkeit wird.

Nur der letztgenannte Umstand rechtfertigt aber, wie in Abschnitt VII genau nachgewiesen ist, das dauernde Grundeigenthum und den dauernden Bezug der Grundrente gegen die Anfechtungen, welchen gerade das Grundeigenthum und die Grundrente in unserem Jahrhundert von vielen Seiten her unterworfen gewesen sind.

Max Wirth's Vergleichung¹⁾ der Beschränkung des Eigenthums mit der Aufforderung an einen Bergwerksbesitzer dahin lautend: „Lass nun einen Andern graben“ — passt deshalb nicht, weil das Geistesprodukt ein für allemal aus der verschlossenen in die bekannte Ideenwelt übergeführt und eine erneute Bearbeitung nicht erforderlich ist, wie bei Grundeigenthum. Aus demselben Grund ist die Beweisführung der Denkschrift der deutschen Schriftstellerversammlung (25. Aug. 1865) nichtssagend; denn wenn es hier heisst, auch das ewige Couponabschneiden mache keine Mühe, so ist erstens zu bemerken, dass die Capitalanlage fortgesetzte Fürsorge und Spekulation erfordert, und zweitens, dass ewige Zinsrenten eine zweifelhafte Berechtigung haben und für Grund und Boden in verschiedenen deutschen Ablösungsgesetzen wirklich verboten sind²⁾.

Eine zweite Zwischenbemerkung, welche an dieser Stelle einzuschalten ist, betrifft die Zusammengehörigkeit des Autor- und des Verlegerinteresses bei allen

1) Nat.-Oek. I, 340 ff.

2) Vergl. auch Lavergne Peguillen, *Gesellsch. Wissensch.*

Schöpfungen, welche durch Vervielfältigung, mit der Absicht des Gewinnes, in den Verkehr geworfen werden; von solchen, — nicht von Manuscripten für sich, nicht von blossen Modellen der Kunst und der Erfindung, — handelt es sich ja bei der Frage des Autorenschuzes. Unter Verlegern verstehen wir hiebei im weiteren Sinn die Unternehmer, welche irgend eine Schöpfung des Geistes, Erfindungen und Kunstwerke wie Schriftwerke, durch Vervielfältigung mittelst ihres Kapitals ausbeuten; hiebei kann der Autor selbst zugleich Verleger sein und ist es in Ausbeutung von Erfindungen auch wirklich sehr häufig.

Wo das Geistesproduct durch Vermittlung des Unternehmungs-capitalis dem Publikum zukommt und seine Verwerthung vollzieht, hat auch der Unternehmer den vollbegründeten Anspruch, dass er verdienten Unternehmergewinn und Unternehmerrente¹⁾ beziehen könne. Und wenn nach der besonderen Natur der auf Vervielfältigung sogenannter Geisteswerke ausgehenden Unternehmungen die Möglichkeit des Unternehmergewinnes und der Unternehmerrente im ordentlichen Wege des freien Concurrrenz unterworfenen freien Verkehrs ausgeschlossen sein sollte, wenn also ausserordentlicher Weise eine besondere Form der Vergeltung, etwa das den positiven Autorrechten jetzt zu Grund liegende Monopolprinzip, zur Anwendung zu bringen wäre, so hat dieser Vergeltungsmodus nicht blos Lohn und Lohnrente des Autors, sondern auch Gewinn und Gewinnrente des Verlagscapitalis zu ermöglichen.

Das Motiv des Verlegerschuzes kann hienach entweder ein selbstständiges sein, aus einer eigenthümlichen Verkehrsstellung der Verlagsgeschäfte geschöpft, oder kann es nur als auf den Verleger übertragen betrachtet werden.

Die Uebertragung des Schuzes auf den Verleger ist begründet, wenn nur hiedurch das Verlagscapital in den Stand gesetzt wird, im Honorar den Autoren Lohn, beziehungsweise Lohnrente auszubezahlen; ohne Verlegermonopol würden in diesem Falle die Nachdrucker der Kosten des Autorlohns ledig, als Concurrenten würden sie in günstigerer Lage sein, als der Originalverleger,

1) Ueber den Begriff der Unternehmerrente s. oben Abschn. IV.

oder müsste der letztere den Autor unbelohnt oder schlechtbelohnt stehen lassen.

Es wäre jedoch denkbar, dass der Verleger nach den besondern Verhältnissen der Verlegerfunktion von sich aus schutzbedürftig wäre. In der That stehen ihm die Nachdrucker mit einem schlagfertigen Apparat und mit der Fähigkeit sofortiger Nachahmung in einer das ganze Publikum versorgenden Auflagengrösse gegenüber; die Nachahmung anderer Produkte ist im Allgemeinen schwieriger, der von selbst gegebene Spielraum der Marktpriorität ist für die Originalunternehmer der nichtpublicistischen Production ein grösserer. Doch würden diese Verhältnisse den Gewinn- und Gewinnrentenschutz für den Verleger schwerlich rechtfertigen. Der Monopolschutz für die Verleger ist und bleibt in der Hauptsache durch die Rücksicht auf Vergeltung der Autorenarbeit begründet, er ist hieraus abgeleitet. Dieses abgeleitete Motiv des Verlegerschutzes deckt jedenfalls mehr, als genügt, das etwaige selbstständige Anrecht der Verlegerindustrie auf Monopolschutz.

In erster Linie ist somit der Verleger um des Autors willen zu schützen.

Die beliebte Spaltung und Verhezung zwischen Kapital und Arbeit ist also auch hier, wenigstens im Allgemeinen, nicht gerechtfertigt. Indem der publicistische Verkehr in Geistesproducten mit dem Publikum in untrennbarer Verbindung der Autorenarbeit mit dem Verlegercapital erfolgt, sind auch hinsichtlich der durch Monopolschutz statuirten singulären Vergeltungsweise beiderlei Interessen solidarisch. Das Verlegercapital macht, wie alles Capital, den Zahlmeister der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber der Arbeit, noch ehe die Effecte der letzteren zu Erlösen aus dem Absatz an das Publikum sich gestaltet haben¹⁾. Das Kapital geht im Verlagsvertrag einen *contractus aleæ* mit dem Autor ein, wagt bei vielen Werken viel mit allen Herstellungskosten, jedenfalls mit demjenigen Kostenbestandtheil, welcher aus der Lohnzahlung an den Autor erwächst und soferne ein solcher Kostenbestandtheil fest zu bezahlen ist. Dieser letztere Kostenbestandtheil würde

1) Vergl. über diese wichtige Function des Capitals mein „gesellschaftliches System“ etc. §§. 18, 44, 48, 87, 107 ff. §. 130.

dem Verlagscapital häufig verloren gehen, wenn die sofortige reine Nachahmung statthalt wäre.

Ohne Schutz des Autorrechtes zu Gunsten auch des Verlegers als Rechtsnachfolgers des Autors würde also auch die Autorenwelt nothleiden.

Sehr häufig wirkt der Verleger *Anstoss* gebend zur *Entstehung* von geistigen Produkten mit. Er kennt das Publikum, sein Bedürfniss und seinen Geschmack und veranlasst ein Werk. Man lese im Briefwechsel Schiller's und Göthe's, zu welcher bedeutenden Arbeiten unserer ersten Klassiker indirect der Buchhändler Cotta den Anstoss gegeben hat. Und insoferne diess zutrifft, verdient der Verleger als ökonomischer Mitschöpfer einen Schutz; denn auch für ihn trifft die Berechtigung zu einer Prämie für die veranlassen oder unterstützten besten Werke zu, wie für irgend einen den Fortschritt anbahnenden Kaufmann. Die verdiente Prämie würde aber ohne Autorschutz auch für den Verleger wegen sofortiger Nachahmbarkeit der Verlagsartikel gefährdet sein.

Dem Publikum gegenüber und in Beziehung auf die singulären Gründe des singulären Rechtsinstitutes ausschliessender Verlagsrechte stehen also Autoren- und Verlegerinteressen solidarisch da.

Freilich ist erst neuestens wieder darüber geklagt worden, dass der Verleger den Autor theils zum Sklaven des herrschenden Zeitgeschmackes, theils zu seinem Leibeigenen mache, indem er nur die marktläufigen Produkte verlege und die Früchte des Autorschutzes dem Urheber fast ganz entziehe. Diese Auffassung findet sich z. B. in der Arbeit *Wrangell's*, indem dieselbe einigen nationalökonomischen Irrlichtern aus *Carey's* Kapitel über den Unterschied des Handels und des Verkehrs nachgeht.

In dem Verhältniss zwischen Beiden ist, wir geben diess zu, sicherlich nicht Alles so bestellt, wie es bestellt sein sollte, und die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital mag nirgends widerlicher sein, als wo tüchtige Geistesarbeit Ausbeutungsobjekt ist. Geistreich ist diess ausgedrückt von *Wrangell*: „Es giebt kein Gebiet, in welchem der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit ohnmächtiger, und zwar nicht bloss in ökonomischer, sondern in allen Beziehungen ohnmächtiger wäre, als in diesem die äussersten

Gegensätze der Maschinen- und der Gehirnthätigkeit umschliessenden Bereiche“¹⁾. Schäden, welche in dem heutigen Verhältnisse von Arbeit und Kapital im Allgemeinen noch obschweben, müssen eben im Einzelnen auch zwischen Autoren und Verlegern vorkommen.

Man will von Seite des Verlegers den Autoren Einfluss auf die Feststellung des Preises versagen. Praktisch ausreichende Garantien und Controlden gegen Ueberschreitung der Zahl der Auflage sind nicht gegeben. Durch die Stipulation der Bedingungen der ersten Auflage für alle folgenden, obgleich bei ferneren Auflagen das bei der ersten reichlich berechnete Risiko nicht mehr oder nicht entfernt so stark wiederkehrt, — findet wohl häufig eine *laesio enormis* der Autoren statt.

Das sollte besser werden. Für die Besserung erwarten wir jedoch mehr von der Energie sich selbst achtender Autoren, welche auch bei weiteren Auflagen ihre eigenthümlichen Vertheidigungswaffen ansetzen können, von der Verbreitung ökonomischer Einsicht unter der Schriftstellerwelt, so dass die sich so wohlfeil verkaufende Autoreneitelkeit ökonomische Nüchternheit sich aneignet, ferner und am meisten von der verstärkten Konkurrenz der wachsenden Verlagscapitalien um die guten Werke, von der Arbeitstheilung im Verlagshandel, wodurch concurrirende Verleger von Anfang an eine richtigere Werthschätzung über Bedeutung und Zukunft eines Produktes gewinnen. Weniger hoffe ich von genossenschaftlicher Litterarproduction und den *librairies sociales* Louis Blanc's; aleatorische Unternehmungen eignen sich wenig für genossenschaftliches Kapital.

Bei aller Empfindlichkeit für die missliche Lage mancher geistigen Arbeitskräfte gegenüber dem Verlagskapital darf aber andererseits die Ziellosigkeit vieler Klagen gegen das Verlagscapital nicht geläugnet werden.

Das Risiko an vielen Verlagsartikeln ist ein sehr grosses. Die alleinige Uebernahme desselben durch das Verlegerkapital, unter Abfindung des Autors mit fixem Lohn (Honorar), verlangt die Einrechnung einer starken Risicoprämie²⁾. Wie wenige Autoren

1) I. c. S. 88.

2) Die Behauptung von Perthes (erwähnt von Roscher), dass im

werden nicht, selbst wenn sie vermöglich genug sind, um warten zu können, das sofortige fixe Honorar, welches hier wie überall vom „Kapital“ gegeben wird, der halbheiligen späteren Gewinnverrechnung mit dem Verleger vorziehen! Die Unbeliebtheit des Selbstverlages braucht nur erwähnt zu werden.

Wenn sodann der Verleger mit dem Geschmack des Publikums rechnet, so unterwirft er damit allerdings sich und indirect auch den Autor dem Dienste des Publikums. Diess ist jedoch ein ganz normales socialökonomisches Verhältniss, das für die Befriedigung der Bedürfnisse des Geistes ebenso wie für die Befriedigung der Bedürfnisse des Leibes gelten muss. Auch der originellste Autor muss in und mit seiner Zeit leben, auf ihren Charakter reflectiren, wenn er überhaupt auf sie wirken will. Es bleibt ihm, ist er einmal bekannt, Spielraum genug, die Zeitgenossen nach sich zu ziehen und zu bilden.

Ja, das Verlegerkapital und sein Gewinnstreben bindet die Autorenwelt an das Publikum! Diese Unterwerfung der geistigen Arbeit unter die Herrschaft des socialen Bedürfnisses ist im Allgemeinen unentbehrlich und wohlthätig. Im Einzelnen freilich kann der Geschmack des Publikums verfehlt sein; er ist aber bei sonst normaler Culturentwicklung der Verbesserung fähig. Die Verleger zahlen auch diejenigen geistigen Kräfte, welche der Verbesserung Bahn zu brechen vermögen. Und dann ist es, da hierzu Zeit und Wagniss und besondere Einsicht erforderlich sind, erst recht nothwendig, durch temporären Autorenschutz während langsame Durchdringens der guten Novitäten eine Rente und anständiges Autorhonorar zu ermöglichen.

Mit Nichten würde sich daher durch die Berufung auf die Ausbeutung der Autoren durch die Verleger und auf die angeblich vom Verlagskapital vermittelte Knechtschaft der geistigen Arbeitskräfte gegen den Zeitgeschmack eine Rechtfertigung dafür finden lassen, dass principielle Anhänger des „geistigen Eigenthums“ die aus diesem Princip sich ergebende Konsequenz ewigen und überalligen Autorenschuzes principwidrig wieder fallen lassen.

Verlagshandel im Ganzen mehr gewonnen als verloren werde, bleibe als sehr zweifelhaft dahingestellt.

Diese Inkonsequenz findet sich bei W r a n g e l l. Ehe das formale Recht der Autoren, sagt er, zu einem wirklich ausübbar gemacht sei, dürfe man die principiell richtige Allgemeinheit des Autorschutzes in der Zeit (Ewigkeit) und im Raum (internationale Schutzverträge) politisch nicht zulassen, da sonst das Kapital die Arbeit auch da um ein Spottgeld auskaufe¹⁾. Uns wird sich die zeitliche und räumliche Beschränkung des Autorschutzes principiell, nicht durch „practische“ Inconsequenz ergeben.

Aus der ganz kurzen Ausführung, wie sie vorstehend gegeben ist, dürfte hervorgehen, dass aus den angeblichen oder wirklichen Missverhältnissen in der Ertragtheilung zwischen geistigen Lohnarbeitern und dem Verlegerkapital für den Autorschutz und seine Begrenzung lediglich Nichts abgeleitet werden kann. Der Autorschutz, nach dem Princip normaler Lohn- und Lohnrentenfunction künstlich ausgemessen und ins Einzelne durchgebildet, ist gerade dann nöthig, wenn die Verhältnisse zwischen Arbeit und Kapital auf dem Gebiet publicistischer Verwerthung geistiger Erzeugnisse die denkbar besten wären, und damit sie die denkbar besten werden können.

Wir haben an das nun festgestellte Verhältniss zwischen Autoren und Verlegercapital sogleich einige weitere kritische Exkurse anzuschliessen.

1) Durch Vermittlung des Verlegers, sahen wir, bezieht der Autor Lohn und Lohnrente, wie jeder Arbeiter sie durch Vermittlung des UnternehmERCapitals bezieht. Hiedurch charakterisirt sich das Autorrecht, durch welches der litterarisch-artistische Unternehmer erst in den Stand gesetzt wird, als das Organ der Lohn- und Lohnrentenfunction aufzutreten, als künstliches Surrogat der normalen socialökonomischen Lohn- und Lohnrentenfunction. Lohn, — diess tritt nun von einer neuen Seite ins Licht — nicht Ewigrente ist es, was der Autorschutz sichern soll. Alle Versuche, das Autorrecht als ein Zinsverhältniss oder als eine Grundrenten-analogie zu konstruiren, sind verfehlt.

1) l. c. p. 86 ff.

Macleod's Anschauung, welche das Honorar als Capitalwerth einer Ewigrente ansieht und hieraus für dauernden Autorschutz argumentirt, würde unbegreiflich sein, wenn dieser Schriftsteller nicht die Sucht hätte, möglichst viele ökonomische Werthe in unendliche Reihen successiver Renten aufzulösen, gleichsam zu differenzieren. Und doch beweist selbst Macleod's Anschauung, dass der Autorschutz, je länger er währt, desto weniger dem Autor zu gut kommt; denn der Vorauszahlungsworth späterer Renten, *present value of future payments* nach Macleod's Terminologie, wird um so kleiner, je später die künftige Zahlung erfolgt, und nach der Zinsauszinsrechnung discountirt verschwindet er sogar bald¹⁾.

Das Verlegercapital wird durch den Monopolschutz in den Stand gesetzt, die Autorarbeit zu belohnen, kraft derselben Funktion, vermöge welcher überhaupt das Unternehmungscapital den Generalzahlmeister der späteren Consumenten gegen die Urheber vorthaner Arbeitseffecte, vermöge welcher es den allgemeinen Vorsschutzgeber und Aversalabfinder macht. Es heisst deshalb die einfachsten Dinge auf den Kopf stellen, wenn man mit Richter²⁾ die Autorleistung als Entäusserung und Consumption eines „geistigen Capitals“ ansieht und den successiven Absatz gemeinsamer Producte des Autors und Verlegers als eine „nicht in einem Gesamtpreise“, sondern „nach und nach“ stattfindende Vergeltung, gleichsam als Zahlung eines „Zinses“ auffasst, der die Eigenschaft hat, nach einer gewissen Zeit das (geistige) Capital (des Autors) wieder zu erzeugen“. Diese Verzerrung der einfachsten Verhältnisse durch unklar angewandte ökonomische Kategorien führt den Verfasser zu der unten erörterten missglückten „Kapitalstheorie“³⁾ über die Frist des Autorschutzes.

1) Elements (1858) 119—125. — Ist vielleicht die unten beurtheilte Richter'sche Theorie mit Macleod's Werk in Zusammenhang zu bringen? — Die Subsumtion der Autorleistung unter den Begriff des Leihkapitals hat Proudhon, maj. litt. I., §. 8 gut persifirt, z. Th. auch in nüchternen nationalökon. Erörterungen widerlegt.

2) „Karl Richter, Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staat“ 1863, S. 155 ff.

3) l. c. S. 212 von Richter selbst so genannt.

Kann dem klaren Blick entgehen, dass das im Autorrecht übertragene Monopol nur dem Verleger successiv das Capital, darunter die fixe Honorarauslage ersetzt, beziehungsweise zu Gewinn und zu Unternehmerrente vermehrt!?

2) Der Autorschutz, so fand sich, hat die socialökonomische Lohnfunction künstlich zu decken. In der That ist die feste Abfindung gegen Lohn, d. h. gegen den geistigen Arbeitslohn des sogenannten Honorars, die Regel. Schon Fichte hat deshalb nationalökonomisch einen richtigeren Weg eingeschlagen, wenn er den Verlagsvertrag als Niesbraucherwerb, als Erwerb von Nuzungen bezeichnet, nicht aber eine Uebertragung von Gekankeneigenthum, welches nur durch selbstthätiges Studium erworben werden könne, in demselben erkennen will¹⁾. Der Autor tritt mit dem Verleger nicht in einen Vertrag auf gemeinsame Gewinn- und Verlustgefahr, sondern lässt sich durch das Unternehmerkapital einen bestimmten Lohn zusichern. Andere Formen der Ertragsvertheilung zwischen Autor und Verleger kommen vor, sind jedoch selten. Vielmehr fungirt das Verlegerkapital, wie sonst das Unternehmungskapital, als Organ des Lohnvorschusses.

Anders gestaltet sich allerdings das Autorrecht des dramatischen Dichters in der Ausbeutung gegenüber öffentlichen Ausführungen. Dieses Autorrecht wird durch Tantiemen an der Theaterkasseneinnahme für die Autoren praktisch.

Die Ausnahme der Tantiemenvergeltung dramatischer Dichtungen ist jedoch eine jener Ausnahmen, welche die Regel beständigen. Das Autorrecht dramatischer Dichter gegen unbefugte Aufführungen kann nämlich nicht an Einen Unternehmer als alleinigen Vervielfältiger und Händler voraus verkauft werden; denn die dramatische Dichtung in ihrer Vervielfältigung durch die dramatische Kunst unterscheidet sich von der publizistischen Verwerthung der Schriftwerke und des dramatischen Gedichtes selbst als Druckwerkes wesentlich dadurch, dass nicht ein und dasselbe Unternehmungskapital alle Vervielfältigungen vornimmt und monopolistisch absetzt. Vielmehr geschieht die Vervielfältigung

1) Berl. Mon. Schr. 1793, Maiheft, S. 443 ff., cf. Harum, die östr. Pressgesetzg. S. 14.

durch verschiedene Theaterkapitale, durch jedes einmal oder in aufeinander folgenden Aufführungen mehrmals. Mangels Eines ausschliesslichen Verlegers, Eines Organs zur Verwerthung des Monopols, kann hier auch nicht der Autor mit Einer Summe aus Einer Hand gelohnt werden, sondern nur aus der Hand mehrerer Theaterunternehmen nach der Reihenfolge und nach der Oertlichkeit der Aufführung. Diess erfolgt durch Procentbetheiligung am Gewinn jeder einzelnen Vervielfältigung, durch Tantieme an der Kasseneinnahme jeder Aufführung. Die eigenthümlichen Voraussetzungen, unter welchen dramatische Werke durch das Theaterkapital in Aufführungen Verwerthung finden, bilden hienach — neben der Nothwendigkeit freier Regie - Gestaltung der Dramen für die Bühne — ¹⁾ den eigentlichen Erklärungsgrund des Tantiemensystems als spezifischer Form der Vergeltung dramatischer Schöpfungen. Es ist daher nationalökonomisch nicht richtig gedacht, wenn die Tantiemenvergeltung dramatischer Werke darauf zurückgeführt werden will, dass zur Geistes that des Dichters noch die Kunstschöpfung des Schauspielers und Sängers hinzutrete, ehe die erstere verkehrsfähig werde. Richter versucht diese Erklärung, indem er sagt: „Sobald der Verfasser eines Werkes dasselbe zu einer Unternehmung benutzt oder benutzen lässt, so treten in diese Unternehmung solche Kräfte ein, die durch ihre Thätigkeit entweder gleich werthvoll neben dem geistigen Schaffen stehen oder sogar ein Uebergewicht über dasselbe erhalten; vor Allem doch, dass eben erst durch diese andern Kräfte eine Verwerthung erzielt werden kann. Nirgends tritt diess mehr hervor, als bei der Aufführung und Darstellung durch die Bühne und durch andere Kräfte. Diese Kräfte selbst sind wieder künstlerische, sei es, dass sie sich in den lebendigen plastischen Künsten, Tanz- und Schauspielkunst, für das Auge, sei es, dass sie sich durch die Kunst der Instrumentalmusik oder der menschlichen Stimme für das Ohr darstellen. Es erscheinen somit neben dem Schöpfer des dramatischen oder musikalischen Schriftwerkes noch andere Personen bei der Darstellung derselben als Theilnehmer des Erfolges oder der Ver-

1) Vergl. Richter l. c. p. 186.

werthung, und somit als Berechtigte für einen Antheil desselben. Die dabei verwendeten Entstehungskosten sind dem ganzen Unternehmen gemein, sie werden daher von der Summe, welche den Erfolg konstatiert, vorweg abgezogen werden müssen. Der dabei zurückbleibende Ertrag ist der Preisausdruck der bei dem Unternehmen verwendeten Arbeit. Und der Antheil an der Arbeit in seiner Darstellung in Werthen oder Gütern ist die Tantieme. Sie hat aber nur dem Schriftsteller gegenüber ihren reinen Charakter, denn bei den Darstellern sammelt sich dieselbe und erscheint als Gehalt, bei dem Leiter der ganzen Unternehmung ausser dem Verdienst auch noch als Ueberschuss, da nur er das ganze Risiko trägt, der Schriftsteller aber empfängt seinen jeweiligen Antheil.“ (S. 165.)

Eigentlich ist in den letzten Sätzen die vorangegangene Erklärung des Tantiemensystems für dramatische Werke von Richter selbst wieder negirt; denn hienach stellt sich ja die Vergeltung der Bühnenleistungen aller Art abgesehen von der Vergeltung der Dichtung dar. Die Mitwirkung anderer Kräfte, Künste und Kapitale: der Redakteure, Correctoren, Sezer, Drucker, des Kunstwerkes der Druckerpresse u. s. w., ist ja auch für das Schriftwerk nöthig, damit es als Druckwerk, — für das Bildwerk, damit es als Kopie in den publicistischen Verkehr eintreten könne. Das Unterscheidende dagegen ist, dass die Verwerthung auf der Bühne durch getrennte Unternehmungskapitale an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten stattfindet. Besässe Ein Kapitalist, etwa der Staat, alle Theater, so könnte auch der dramatische Dichter in Einer festen einmaligen Summe bezahlt werden, und der Dichter würde diess in der Regel ebenso vorziehen, wie der Schriftsteller die feste Vergeltung durch Auflagenhonorar vorzieht.

Warum aber überhaupt ein Aufführungsschutz? Des Zusammenhangs wegen beantworten wir diese Frage vorgreiflich schon hier.

Dass überhaupt ein Aufführungsschutz gewährt wird, hat seinen guten Grund. Durch weitere Abschriften Einer ersten Copie und durch die erste öffentliche Aufführung geht ein natürlicher Spielraum prioritätischer Ausbeutung für den Autor und für das erst aufführende Theater verloren. Das dramatische Werk als Gegenstand der öffentlichen Aufführung trägt hiemit, von der

Mehrheit von Verlegern abgesehen, alle Verkehrseigenschaften publicistischer Druck- und Kunstwerke an sich.

Die Vervielfältigung aber im Druck ist nicht lohnend genug, um den Aufführungsschutz entbehrlieh zu machen. Wir können in diesem Punkt den Bemerkungen Richters beistimmen, bis etwa ein Sachverständiger das Thatsächliche seiner Bemerkungen anfechten und nachweisen wird, dass die Dramen schon als Litteraturdramen regelmässig rentiren. Richter sagt¹⁾: „Für dramatische Schriftwerke — und ihnen stehen die musikalischen Werke zumeist gleich — hat die Gegenwart vor allem ein neues Gebiet eröffnet, auf welchem sowohl die Verwerthung, als auch die Verbreitung derselben am besten und am wirksamsten erzielt werden kann. Dieses Gebiet ist durch die öffentliche Bühne geschaffen worden und durch das allgemeine Bedürfniss nach sichtbarer Darstellung der dramatischen Dichtungen, welches so überwiegend ist, dass, wie ein neuerer Schriftsteller²⁾ sagt, die sogenannten Litteraturdramen ihren Zweck und ihre Bestimmung gar nicht mehr erreichen. Ein dramatisches Werk ist für die Aufführung bestimmt und soll nur für sie berechnet werden. Nur durch sie erreichen die Schriftsteller einen Ersatz ihrer Arbeit und ihres verwendeten geistigen Kapitals, nur durch sie ist das Recht der Idee auf Verbreitung und Wirkung gesichert. Die grosse Strömung unserer Zeit, die hohen Forderungen, welche sie an die Menschen stellt, das schnelle Leben der Menschen in ihr machen es unmöglich, dass man viel oder alles lese. Die Mittel dieser grossen Zeit und die Kühnheit, mit der sie den Verkehrsinteressen dieses Lebens genügt, machen es aber möglich, dass man viel, fast alles, sehen und hören kann. Nirgends hat sich der Geist der Zeit mehr geltend gemacht als in der Litteratur, und hier wieder vor Allem in der dramatischen. Die Litteraturdramen erscheinen und verschwinden, nur einem kleinen Kreise werden sie zugänglich, nur wenige suchen und finden Befriedigung in ihnen. Der dramatische Schriftsteller, der schreibt, um gelesen zu werden, findet nur selten die Genugthuung, seine Ideen in das Herz des

1) l. c. p. 181 ff.

2) Die Technik des Drama's von Gustav Freitag, Leipzig 1863.

Menschen zu legen und den Samen des Besseren und Schönen auszustreuen; nur selten erreicht er seine Absicht, durch seine Arbeit einen Lohn, eine Verwerthung zu erzielen, welche die Mühe der Arbeit versüßt und in den Mitteln zu einem Genusse ihm selbst wieder neuen Muth und frische Kraft verleiht. Man sagt so oft, unsere Zeit wäre die Zeit des Romanes und darum lese man in dieser Zeit keine dramatischen Werke. Wir halten diese Anschauung für eine Thorheit, hervorgegangen aus einer oberflächlichen Kenntniss der Gegenwart und der Elemente, welche diese Zeit bewegen. Wie sollte eine Zeit, welche so viel Thaten erzeugt, so schnell und rüstig arbeitet und schafft, unempfänglich sein für die Thaten, welche der Geist dichtet, denkt und gestaltet; wie sollte diese Zeit kein Verständniss haben für Thaten und Handlungen, welche sie wieder sieht, welche ihr die Phantasie eines Dichters vorführt und von welchen sie durch das Studium der Geschichte, welche nie so eifrig betrieben wurde, als gerade in der Gegenwart, weiss, — dass sie einst waren und vollendet wurden? Diese Zeit hat eben nicht Zeit genug zu lesen, denn sie lebt und will leben; diese Zeit sieht und will sehen. Und spricht dafür nicht die Erfahrung? Wann haben die Theater ein so zahlreiches Publikum gehabt und ein so beständiges, als in unserer Zeit? Wann ernteten dramatische Schriftsteller so viel Ehre und materiellen Gewinn, wie heute, und mit welchem Feuer und mit welcher Freude empfängt diese Zeit ein wahrhaft gutes dramatisches Werk! Aber da sie nicht geschrieben werden, weil der Kopf fehlt, der sie schafft, und weil eine Fluth von elendem und gemeinem Zeug die Bühnen überströmt, darum sagt man, die Zeit hat kein Verständniss für das Drama. Und weil eine unübersehbare Masse von gemeinen Romanen erscheint und ein Heer von leichten Glücksrittern sich auf dem unbewachten Parnasse herumtummeln, Romanschreiber beiderlei Geschlechts das Recht des menschlichen Geistes und Gemüths unsicher machen, darum sagt man, unsere Zeit ist für den Roman geschaffen und dafür empfänglich. Als ob diese Zeit Sinn für das Romanhafte hätte, als ob diese Zeit nicht wie Prometheus an den Felsen der That und des Handelns geschmiedet wäre, unfähig — und gewiss zu ihrem Glück unfähig — sich loszureissen und in ein Reich

leerer Träumerei zu fliehen. Die That ist unsere Loosung. Zeigt nur auf der Bühne dem heutigen Volke Thaten, so rein und heilig, so voll des erhabensten Ideals, wie sie die Griechen, wie sie eine glückliche Zeit in Deutschland geschaffen hat, und das Volk wird euch zujauchzen, gerade so verständig, wie es deutlich und richtig urtheilend die Romane von Herrn X. und Frau Y. ungelesen liegen oder von Frau Köchin und Herrn Nachtwächter sich erzählen lässt. Das Verständniss ist geblieben und klarer als je ausgebildet, aber die Art und Weise, wie man sich dieses zugänglich machen will, die Bedingungen des Lehrens und Lernens und die Mittel dazu und zum geistigen Genusse sind andere geworden. Der Mensch hat die Pflicht, sich dem Strome der Zeit zu fügen und wenn er es thut, und nur dann hat er ein Recht an die Zeit.“

3) Eine dritte Zwischenbemerkung gilt jener Anfechtung des Autorenschutzes, welche sich darauf stützt, dass die Vortheile desselben mehr der publicistischen Industrie, mehr der emsigen Verwerthung von Originalfunden, als den grossen Originalproducenten selbst, zu gut kommen. Wir werden zeigen, dass der Autorschutz begründet ist, auch wenn diese Behauptung als richtig anerkannt wird.

Inbesondere Carey¹⁾ könnte verleiten, weit über das Ziel hinauszuschliessen, indem er immer wieder ein Hauptgewicht darauf legt, dass der Autorschutz weniger den Autoren und Gelehrten ersten Ranges, als denjenigen Litteratoren, Künstlern und Erfindern zufalle, welche schon vorhandene Ideen verwerthen und in kleine Münze ausprägen, dem Zeitgeschmack huldigen, grosse Entdeckungen der Physik und Chemie, der Naturwissenschaft überhaupt, in der Detailanwendung praktisch verwerthen. Wir führen einige Stellen der geistvollen Monographie des Amerikaners an, welcher sich in seinem zweiten Brief sehr eingehend mit dieser Seite der Sache beschäftigt. „Meine Herrn“, — lässt Carey seinen Adressaten, einen amerikanischen Senator, ausrufen, „es geht offenbar aus Ihren eigenen Beweisgründen hervor, dass es

1) Briefe, übers. von Dühring.

zwei unterschiedene Klassen von Leuten giebt, die sich mit der Produktion von Büchern befassen — einmal die Männer, welche den Körper (Ideenhalt) liefern, und dann diejenigen, welche denselben so zustuzen, dass man ihn der Welt auch präsentiren kann. Die erste Klasse ist gewöhnlich arm und wird es aller Wahrscheinlichkeit nach bleiben. Sie arbeiten, ohne nach pekuniärem Vortheil zu streben. Sie sind auch ganz im Allgemeinen hilflose Geschöpfe. Nur durch das Verlangen, in die Geheimnisse der Natur einzudringen, zu ihrer Arbeit angeregt, macht sie schon ihre ganze Sinnesart ungeschickt dazu, sich in eine erwerbsüchtige Welt zu stürzen, während ihr Anderen allezeit in dieser Welt verkehrt und dazu gerüstet seid, eure Ansprüche auf deren Anerkennung durchzusezen. Die Folge davon ist, dass Jenen meistens nicht einmal die gebührende Ehre zuerkannt wird. Ihre Entdeckungen werden ohne Weiteres Gemeingut, das von Männern eures Schlages und zu eurem speciellen Vortheil ausgebeutet wird. Wir haben hier z. B. einen Mann unter uns, welcher die Astronomie durch ein neues und höchst wichtiges Gesez bereichert hat, das wesentlich zur Vervollkommnung der Wissenschaft beiträgt und dessen Entdeckung ihm nebenbei die Arbeit seines ganzen Lebens gekostet hat, und die Folge davon ist, dass er arm ist und es wahrscheinlich auch bleiben wird. So wichtig diese Entdeckung auch war, ist sein Name doch schon so vollständig vergessen, dass ihn vermuthlich kein Einziger von euch nennen kann, wohl aber ist sein Gesez in den neueren Büchern enthalten. Ist diess recht? Hat er keinen Anspruch auf Anerkennung? — Als Entgegnung werdet ihr vorbringen: „Die Anerkennung solcher Rechte ist nicht nur eine Unmöglichkeit, sondern sie wäre auch höchst unzweckmässig, selbst wenn sie möglich wäre. Die Erkenntniss rückt mit langsamen, fast unmerklichen Schritten vor, und jede ist nur die Vorläuferin einer neuen und wichtigeren. Wollte man jedem Entdecker einer neuen Wahrheit das Recht verleihen, das Lehren derselben zu monopolisiren, so würde sie Millionen von Menschen, welchen sie durch unsere Beihülfe mitgetheilt wird, unbekannt bleiben, und es würde so der weitere Fortschritt verhindert werden. In allen früheren Zeiten wurden solche Wahrheiten als Gemeingut betrachtet; und

ebenso, werdet ihr hinzufügen, müssen sie auch in Zukunft be-
trachtet werden. Verlassen Sie sich darauf, die höchsten Inter-
essen der Gesellschaft erfordern es, dass diess geschehe, so gross
auch die scheinbare Ungerechtigkeit gegen den Entdecker sein
möge“.

„Hier kehrt ihr, wie leicht zu bemerken ist, die Rechtsan-
schauung geradezu um, worauf ihr doch für euch selbst so fest
besteht. Es ist möglich, dass ihr Recht habt; allein wenn diess
der Fall ist, wie steht es dann mit euren eigenen Beziehungen
zu der grossen Masse von menschlichen Wesen, deren Recht auf
dieses gemeinschaftliche Eigenthum genau so viel wiegt, wie das
euerige? Seit Tausenden von Jahren haben arbeitende Männer,
Sammler von Thatsachen und Philosophen, zu dem gehäufte Schatz ist
lichen Vorrath Beiträge geliefert, und der angehäuften Schatz ist
jetzt ungeheuer gross; und doch bleibt die grosse Masse des
Menschengeschlechts unwissend, sie ist arm, entwürdigt und elend,
weil sie unwissend ist. Unter solchen Umständen scheint die Ge-
rechtigkeit denn doch von dem Gesetzgeber zu verlangen, dass er
keine Massregel bestätige, welche der Verbreitung des Wissens
unnöthige Hindernisse in den Weg legt. Eine solche Handlungs-
weise würde ja der Menge die Macht rauben, aus ihrem Antheil
an dem gemeinschaftlichen Eigenthum den gebührenden Gewinn
zu ziehen. Eine solche Handlungsweise würde den Männern,
welche zur Ansammlung des Schazes beigetragen haben, selbst
die Belohnung rauben, auf welche sie, wie ihr zugebt, einen ganz
rechtmässigen Anspruch haben. Wenn sie auch nur durch den
Ruhm belohnt werden sollen, so dürfen wir doch nichts thun,
was die Ausbreitung ihrer Ideen beschränken könnte, weil wir
ihnen ja dadurch die Möglichkeit, Ruhm zu erwerben, verkürzen
würden. Der Stand der Sache ist nach meiner Auffassung fol-
gender: Auf der einen Seite von euch stehen die, welche zu dem
ungeheuren Schaze des Wissens, den das Menschengeschlecht
angehäuft hat und noch anhäuft, beigesteuert — Männer, die
meistens ohne Bezahlung oder Lohn gearbeitet haben; auf der
anderen Seite stehen die Eigenthümer dieses ungeheuren Schazes,
welche wünschen, dass derselbe ihren verschiedenen Geschmacks-
richtungen und Fähigkeiten entsprechend zugestuzt werde, damit

Alle in Stand gesetzt werden, aus dessen Besiz Vortheil zu ziehen. Zwischen beiden steht ihr selbst, die Mittelspersonen zwischen den Producenten und Consumenten. Es ist eure Aufgabe, die That- sachen und die Ideen zu verknüpfen, wie es der Manufacturist macht, wenn er die Rohmaterialien des Zeuges nimmt und sie mit Hülfe der Geschicklichkeit vieler arbeitenden Männer der frü- heren und der jezigen Zeit zu den schönen Formen verarbeitet, die bei einem Gang durch den Glaspalast so sehr unser Auge erfreuen. Für diese Arbeit müsst ihr bezahlt werden; um aber zur Zahlung zu gelangen, braucht ihr die Hülfe des Gesezgebers, da das gemeine Recht ebensowenig ein Verlagsrecht für die Form, in welcher Ideen ausgedrückt werden, wie für die Ideen selbst verleiht. Vor Gewährung solcher Hülfe hat sich aber der Gesez- geber wohl vorzusehen, dass er nicht, indem er einerseits eure gerechten Ansprüche sichert, andererseits sowohl den Männern, welche das Rohmaterial eurer Bücher produciren, wie dem Ge- meinwesen, dessen gemeinschaftliches Eigenthum es ist, Unrecht zufüge. Er ist also verpflichtet, sich derart mit der Sache ver- traut zu machen, dass er allen Partheien, und nicht bloss euch allein, gerecht zu werden vermag. Die Geseze, welche ander- wärts die Vertheilung der Arbeitserträge beherrschen, müssen auch in eurem Fall mit gleicher Kraft zutreffen. . . Ich zweifle nicht daran und würde euch in eurem eigenen Interesse rathen, mit dem, was ihr habt (mit dem national en Schuz), zufrieden zu sein. Aesop erzählt uns von einem Hunde, der sein Stück Fleisch verlor durch den Versuch, einen Schatten zu packen; dasselbe könnte wohl euch bei dieser Gelegenheit widerfahren. Die Ent- decker der Principien erhalten nichts, allein diejenigen, welche sie anwenden, geniessen ein vom Gesez lediglich zu ihrem Nuzen geschaffenes Monopol. Jedermann benutzt das Chloroform, ohne dass Jemand daran denkt, dem Entdecker desselben etwas dafür zu bezahlen; dem Manne, der uns die Umwandlung des Gummi in Kleidung gelehrt, ist nicht einmal sein Ruhm zuerkannt worden, während unsere Gerichtshöfe fortwährend Patente an die Leute ertheilen, welche die Kleidung anfertigen. Die Patentbesizer und die Bücherproducenten bestürmen den Congress unaufhörlich mit Ansprüchen auf Erweiterung ihrer Privilegien und sie werden auf

diese Weise bewirken, dass man eine Untersuchung anstellt über die Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche auf das, was sie jetzt bereits geniessen. Seid zufrieden, meine Freunde.“

Carey hat mit dieser Apostrophe an die Heisssporne des ewigen und des internationalen Autorschutzes sicherlich in so weit Recht, als er den Dünkel vieler ordinärer Autoren dämpft, welche im Chorus des unersättlichen Schutzverlangens die lauteste Stimme führen. Er macht den Adelstitel der blossen „Manufacturisten der Idee“ auf ewige litterarische Majorate wirklich zweifelhaft.

Allein mit Unrecht wird man diese Apostrophe gegen den Autorschuz überhaupt geltend machen. Der Autorschuz als künstlerische Lohn- und Lohnrentenfunktion gilt bei nüchterner socialökonomischer Auffassung nicht bloss, ja nicht einmal hauptsächlich den Heroen der Litteratur, deren Leistungen sich überhaupt nicht mit Gold aufwägen, sondern nur mit Auszeichnungen und mit Nachruhm vergelten lassen. Der Geistigkeit dieser Produkte entspricht in vollem Masse auch nur höhere geistige Vergeltung durch Ruhm und Ehre, wie es schon besprochen und von klassischen Dichtern selbst bestätigt ist; freilich soll auch ihnen immerhin reichliches Lohn- und Lohnrenteneinkommen zufallen, und immerhin bei Vielen und gerade bei den schönggeistigen Litteratoren, welche weniger, als die strengen Fachgelehrten, den Lohn von Staats- und Korporationsanstellungen finden können, bewirkt der Autorschuz angemessenen Lohn und Lohnrente für das wahre Verdienst, — je schneller die Zeit lebt, desto mehr.

Indessen, selbst dann, wenn das durch Autorschuz gesicherte Einkommen fast ausschliesslich blossen „Manufacturisten“ der Idee und den Verlegern zufiele, so wäre der Autorschuz grundsätzlich noch nicht erschüttert, solange nur die hier vorläufig immer angenommene und demnächst wirklich zu beweisende Voraussetzung zutrifft, dass bei voller Nachdrucks- und Nachbildungsfreiheit weder die Autoren-Manufacturisten die normalen Lohn- und Lohnrentenchancen, noch die Verleger die normalen Chancen des Unternehmergewinnes und der Unternehmerrente geniessen. Eine Prämie gebührt nicht bloss demjenigen Verdienst, welches ökonomische Fortschritte von secularer Bedeutung in das Leben der bürger-

lichen Gesellschaft einführt, sondern auch demjenigen, welches vorhandene Ideen zur vollkommensten Bedürfnissbefriedigung werthet, durch richtige Benützung alter Geleise sich um die Gesammtheit verdient macht. Wenn Fabrikanten an Crinolinenreifen und Stahlfedern sich fürstliche Vermögen gesammelt haben, so ist nicht abzusehen, wesshalb nicht auch die Verleger und „Manufacturisten“ der Geistesprodukte gleiche Chancen des Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommens haben sollten. Sie eben müssen durch die Herstellung der Voraussetzungen der normalen socialökonomischen Vergeltung gesichert werden; ihnen gerade winkt die spirituelle Vergeltung der Ehre, des Nachruhms, des Denkmals, die Auszeichnung der Nationalbelohnung und das Lohnsurrogat öffentlicher Stellungen nicht!

Die Einrede, dass die ersten Autorengenes häufig durch Autorschutz den gebührenden Lohn nicht finden, hat also keine Beweiskraft gegen den Autorschutz überhaupt, sobald man den letzteren als aus besonderen Gründen gerechtfertigtes Surrogat der regelmässigen socialökonomischen Lohn-, Gewinn- und Rentenfunktion zu rechtfertigen vermag. Wohl aber beweist jene Einrede Einiges hinsichtlich des Schutzes. Sie weist darauf hin, dass man kein Recht hat, über die regelmässige Lohn-, Gewinn- und Rentenvergeltung hinaus, unter Berufung auf das ewige Verdienstgenialer Autoren, ein ewiges Monopol oder Eigenthumsrecht für Produkte zu fordern, welche überwiegend bloss litterarisch-artistische Fabrikate sind, oder gar für den *commerce de bimbelots*, wie Proudhon die prätentösen französischen Massenfabrikate nennt. Bei Erörterung der Zeitfrage wird hieran erinnert werden.

Nunmehr ist die bis jezt nur hypothetisch bejahte Hauptfrage zu erörtern: ob denn das der publicistischen Produktion gleich jeder anderen Produktion gebührende Einkommen an Lohn- und Lohnrente, an Unternehmergewinn und Unternehmerrente durch die besondere Natur der Produktion und des Absatzes von Schriftwerken und Kunstwerken ausgeschlossen sei, wofern man diese Produkte ohne Schutz

der Autoren und Verleger gegen Abdruck und Nachbildung den Bedingungen und Gesetzen des gewöhnlichen Verkehrs überlasse?

Wir bejahen diese Frage für die litterarischen Werke und für solche Kunstgebilde, deren primärer Verkehrswert auf publicistischer Vielfältigkeit beruht, nicht aber für Erfindungen. Und diese Behauptung einer nationalökonomisch ausserordentlichen Verkehrsnatur der publicistischen Produkte ist nunmehr zu rechtfertigen.

Von allem Anfang sei hiebei als Hauptpunkt hervorgehoben: Unsere nationalökonomische Rechtfertigung eines beschränkten Monopols stützt sich nicht auf die angeblich allein geistige Natur der geschützten Produkte, sondern auf das exceptionelle, die regelmässige socialökonomische Lohn-, Gewinn- und Rentenfunction ausschliessende Verhalten derselben im Verkehr bei publicistischer Art der Verwerthung. Geistige Erzeugnisse sollen zwar, wie unser Standpunkt vor allen anderen anerkennt, besonders durch Renteneinkommen prämiirt werden, wenn und weil sie häufig in hervorragendem Masse gemeinnützige Dienste, „Verdienste“, darstellen. Allein die künstliche Gestaltung der Rentenfunction zu einem Monopol im Autorrechte ist nicht Folge des spirituellen Characters der geschützten Produkte, sondern Folge ihres exceptionellen Verhaltens im publicistischen Verkehr. Das Wort publicistisch wird in seiner specifischen Bedeutung alsbald nachgewiesen werden.

Diese an die Spitze gestellte Behauptung, obwohl mit dem praktischen Takt der Gesetzgebung im Einklang, schlägt denjenigen Theorien, welche den Autorschutz in möglichster Ausdehnung erstreben, ins Gesicht; sie bedarf deshalb einer ausführlicheren Nachweisung. Durch diese Nachweisung werden wir den fast allgemein auf Renouard fussenden massvolleren juristischen Theorien eine vollständigere nationalökonomische Grundlage geben, als sie bei Renouard selbst sich findet. Hiebei sei übrigens anerkannt, dass Renouard's Erörterungen auch von nationalökonomischem Standpunkt das Beste sind, was zur Theorie des Autorrechtes beigebracht worden ist; über denselben ist auch Prou-

hon in den besten Theilen seiner majorats littéraires und Wolowski, in seiner schönen Ausführung vor der Pariser Oekonomistengesellschaft anlässlich des Brüsseler Kongresses von 1858 ¹⁾, nicht hinausgeschritten.

Das Wort „geistiges Produkt“ ist sehr vieldeutig.

Man versteht darunter: theils Gedanken, Phantasien u. s. w., welche noch gar nicht aus ihrem inneren Dasein innerhalb der persönlichen Werkstätte der Geistesthätigkeit herausgetreten sind, — theils in Manuscripten, Notenheften, Zeichnungen, Modellen, Karten ausgedrückte Geistesschöpfungen, ohne dass sie jedoch Andern schon mitgetheilt sind oder mitgetheilt werden wollen, — theils Geistesschöpfungen, welche als Güter für Andere in den socialen Verkehr und Austausch eintreten.

Unter diesen drei Klassen von Geistesprodukten ist nur die erste als innerlich, als rein geistig, jedenfalls als persönlich abgeschlossen ganz unantastbar für Andere und daher für und gegen alles Recht indifferent, soweit nicht etwa eine Inquisition die natürlichen Rechtsgrenzen verletzt; „der Gedanke als formloses Samenkorn des Geisteswerkes ist unfassbar für das Recht, wie für die Sinne“ ²⁾. Die zweite Klasse kann zwar dem Diebstahl, der unerlaubten Kopie u. s. w. unterliegen, sie ist tangibel für Andere und verlangt den Schutz des Rechtes nach dem jezigen oder nach einem etwas erweiterten Begriff des Eigenthumsrechtes. Erst die dritte für den Verkehr bestimmte Klasse von Geistesprodukten regt durch ihren Eintritt in den socialen Güterverkehr durchgreifendere Rechtsinstitute an.

Diese Klasse von Geistesprodukten ist aber nicht rein spi-ritueller Art, sondern irgendwie in materiell-physische Phänomene unpersönlicher Art eingesenkt: es geschehe auch nur auf der geflügelten Schallwelle, auf der die persönliche Plastik des Mimen forttragenden Lichtwelle, auf Vehikeln, welche impon-derabel, aber doch für Optik und Physik erfassbar sind — oder es geschehe in der greifbareren Veräusserlichung, welche den

1) Romberg, l. c. p. 276 ff.

2) Volkmann, die Werke der Kunst. München 1856, S. 18.

Gedanken im Manuscript fixirt, — das Gebilde der Phantasie an die Leinwand oder an den Marmor fesselt. Reine Geistesprodukte sind die Schrift- und Kunstwerke als Schutzgegenstände des Autorrechtes insgesamt nicht. Selbst die von der Nationalökonomie sogenannten „Dienstleistungen“ sind in ihrer Mittheilung äussere Produkte, Kraft äusserungen, daher tauschbar und tauschwerth, im Lohn bezahlt, wie z. B. die „persönliche“ Dienstleistung des Arztes, die Produktion des Sängers; nur nicht weiter verkäuflich sind sie, da ihr Werth sich nicht vorher an einer Sache fixirt, sondern unverweilt in den persönlichen Genuss der Patienten, Hörer, Zuschauer, Pfleglinge übergeht¹⁾.

„Ideen“, „Geistesprodukte“ können nur unter Einsenkung in ein wenn gleich flüchtiges äusseres Substrat, nur durch irgend welche Verkörperung Gegenstände des socialen Güterverkehrs werden; ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Gedanke findet daher auch nur als „Vortrag“, „Rede“, „Exemplar“, „Aufführung“, „Gemälde“ Vergeltung in Honorar, Entrée u. s. w., weil er nur so Andern zuströmt.

Hiedurch sind aber die „Geistesprodukte“, d. h. Schrift- und Kunstwerke, in ihrer Verkehrserscheinung den sogenannten materiellen Verkehrsgütern sehr ähnlich. Diese Aehnlichkeit und Gleichartigkeit steigt sogar, wenn bei näherer Betrachtung erhellt, dass auch die sogen. „materiellen“ Güter Geisteswerke sind. In der That ist eine Spinnmaschine ein in Eisen verkörperter höchst feiner Gedankencomplex, ein Haus ist ein in Stein gefasster Plan. Das geistige Element, welches dem Wort, der Aufführung, dem Vortrag, dem Buche zu Grunde liegt, fehlt auch dem materiellen Gute vom Jacquardstuhl bis zum Brodlaib nicht. Ist doch alle äussere Culturthätigkeit nicht Schaffung, sondern geistige Belebung und Beherrschung der Materie, — in der socialen Oekonomie ist sie eine Vergeistigung für menschliche Zwecke nach dem Geseze geringster Opfer in geselligem Zusammenwirken. In Beziehung auf die Thatsache geistigen Gehaltes

1) Vgl. §§. 28. 29. meiner Nat.-Oekonomie. — Storch's lange Ausführung (*sur le revenu national*), welche den Dienstleistungen den Charakter äusserlicher Produkte abspricht, ist eine auf der Flüchtigkeit ihres Uebergangs in den persönlichen Konsum beruhende Täuschung.

überhaupt fällt somit die für den Verkehr arbeitende „geistige“ Produktion mit der „materiellen“ Güterproduktion zusammen.

Diess ist von den „Oekonomisten“ meist verkannt, wenigstens nicht genug hervorgehoben. Max Wirth z. B., in seinem an viel Unklarheit leidenden Versuche einer nationalökonom. Theorie des geistigen Eigenthums, weiss aus dem Gegensatz „verkörperter“ und „geistiger Werthe“ nicht hinauszukommen¹⁾. Gut finden wir dagegen bei dem stets geistvollen Proudhon den Gegenstand beobachtet, wenn er sagt²⁾: „Alle Produktion besteht aus zwei Thätigkeiten, aus einem Ideenausdrucke (*expression d'idée*) und aus einer Stoffversetzung (*deplacement de la matière*). Der geniale Mensch ist in dieser Beziehung nicht mehr und nicht weniger Producent, als es sein Krämer und Bäcker ist.“

Allerdings steckt nicht in jedem sogenannten materiellen Verkehrsgute eben so viel Geist, als in manchen sogen. Geistesprodukten. Manches „materielle“ Verkehrsgut, es muss nicht einmal zu den Bravourwerken der Industrie gehören, zeigt umgekehrt ebenso viel Geist, oder hat, um zu einem bestimmten Preise ausgedient zu werden zu können, den Kaufmann so viel Gedankenarbeit gekostet, als mancher Band jener Romanfabrikanten, welche am lautesten nach dem ewigen geistigen Eigenthumsrecht verlangen. Allein dem Grad und der Zahl nach sei ein Unterschied! Es könnten unter 100 sogenannten Geistesprodukten, welche abgesetzt werden, 5 Procent eine verdienstvolle Originalschöpfung oder Aenderung repräsentiren, von den materiellen Verkehrsgütern vielleicht nur 5 per mille: Diess wird dann immer noch keinen allgemeinen Wesensunterschied geistiger und materieller Verkehrsgüter, wohl aber die Thatsache oder die berechnete Forderung begründen, dass die sogenannten Geisteswerke verhältnissmässig häufiger ein Rentenelement in ihrer Vergeltung aufweisen oder doch zu fordern berechtigt sind. Das Autorrecht überhaupt kann zwar nicht aus dem geistigen Character, sondern muss aus der specifischen Verkehrsnatur der publicistisch verwertheten Produkte abgeleitet werden, allein der geistigere Ge-

1) I, 348.

2) Maj. litt. I, §. 1 ff.

halt, der relativ grössere Reichthum an verdienstvollen Leistungen begründete doch quantitativ eine vorzugsweise Pflicht, dem auf diesem Gebiet auftretenden Gemeinverdienst das gebührende Extraeinkommen mit besonderer Sorgfalt zu sichern. Object des Autorschutzes ist in mehr als gewöhnlichem Grade die Rentenfunction.

Wir fahren jedoch zunächst in der nationalökonomischen Elementaranalyse der Schrift- und Kunstwerke fort, und betonen hiebei einen für die Reinigung der Autorrechtstheorien wichtigen Punkt, indem wir eine weitere Aehnlichkeit der geistigen und der materiellen Produkte hervortreten lassen.

Auch bezüglich des Uebergangs des geistigen Productgehaltes in den Gemeinbesitz der bürgerlichen Gesellschaft unterscheiden sich geistige und materielle Verkehrsgüter höchstens nach dem thatsächlichen Grade der von ihnen ausgehenden Ideenbereicherung („Bildung“) der Gesamtheit, nicht aber nach der allgemeinen Thatsache eines Uebergangs in Gemeingut. Der geistige Gehalt auch der sogenannten materiellen Güter wird Gemeinbesitz. Die kleinsten „Vortheile“ sieht ein Kaufmann dem anderen, ein Fabrikant dem anderen eben an den Verkehrsgütern, welche aus der Hand der Originalerzeugung kommen, an der Beobachtung und dem Beispiel der Originalspeculanten ab. In der Reibung des materiellen Güterverkehrs erfolgt im Kleinen und im Grossen eine millionenfältige Ideenveröffentlichung, Ideenbereicherung, Vermehrung des Bildungsschatzes der Gesamtheit. Die angebliche „Freibeuterei“, welcher die Künstler unterliegen, ist auch über die Autoren der „nützlichen Kunst“ verhängt.

Dieses Loos liegt tief in den allgemeinen Voraussetzungen des socialen Lebens begründet; strenges Sachgütereigenthum und liberaler Ideencommunismus sind mit einander verträglich. Eine Ideenappropriation zu Privateigenthum kann und soll nach der Natur der Sache nicht stattfinden. Indem grosse und kleine Geddankenwähler und Kunstbildner ihr von Gott ungleich verliehenes Geisteslicht Allen leuchten lassen müssen, verkehrt sich die Ungleichheit der Anlage und der glücklichen Ausbildung, — jene *tyrannie des inventeurs*, jener *despotisme des talents*, welcher 1791 bei Erlassung des französischen Patentgesetzes angeklagt

wurde, — in eine höchst wohlthätige geistige Gütergemeinschaft.

„Der Mensch erzeugt nicht seine Ideen, sagt Proudhon¹⁾, er empfängt sie; er schafft nicht die Wahrheit, er entdeckt sie. Der Geistfonds (*fonds intelligible*), wie der materielle Güterfonds, wird vom Menschen entbunden, occupirt. Jede individuelle Idee ist eine unendlich kleine Schöpfung (*infinitésimalité du produit individuel*), welche als individuelle That im Reich der Wissenschaft und Kunst schnell wieder verschwindet.“ Jeder Autor ist nur Verbesserer im Einzelnen.

Freilich ist jede Autorleistung ein Produkt persönlichen Kraftaufwandes und persönlicher Anstrengung, verdient daher einen individuellen Lohn und eine individuelle Prämie, nach Massgabe ihrer Verdienstlichkeit und zahlbar aus der durch die Leistung bewerkstelligten Bereicherung der Gesamtheit. Jenem wohlthätigen Communismus ist daher Eine Schranke aber auch nur diese von selbst gesetzt oder durch gemeinwirthschaftliche Einrichtungen zu setzen: die nämlich, dass der Arbeiter seines Lohnes werth bleibe, eines gewöhnlichen, wenn er nicht mehr als Gewöhnliches leistet, eines ausserordentlichen, der Lohnrente, wenn seine Autorschaft nicht bloß ein gewöhnlicher „Dienst“, sondern ein „Verdienst“ ist.

Nur woferne diese Schranke bei der Verbreitung der Ideen schöpfungen der Autoren wegfallen sollte, können Klagen begründet sein. An und für sich aber unterliegt der Producent materieller Verkehrsgüter jenem Geistescommunismus in Folge des Verkehrs mit dem Geistgehalt seines materiellen Erzeugnisses ebenso wie der Autor als Producent von „Geistesprodukten“. Man kann den Autorenschutz nicht auf die „Geistigkeit“ der Schrift- und Kunstwerke gründen, obwohl diess als Axiom vieler Autorrechtstheorien gilt²⁾.

Blicken wir nochmals scharf auf diesen schon oben bezeichneten Communismus.

Eine und dieselbe Idee lässt der Zahl und Art nach die mannigfaltigsten Verkörperungen und Wiederholungen zu. Nur in

1) l. cit. I, §. 2.

2) z. B. Richter a. a. O., an verschiedenen Stellen, u. A. p. 109.

ihren Verkörperungen als Früchten vernünftiger Einzelthätigkeit unterliegt sie dem ausschliesslichen Eigenthum gerechter Weise. Die Idee aber als solche, hat die Bestimmung eben weil sie allen Einzelverkörperungen zu Grunde liegend allgemeinen Genusses und allgemeiner Wohlsförderung fähig ist, Gemeingut zu werden¹⁾. Die Ideen sind die 7 Brode, hinreichend, um Tausende zu speisen. Es giebt naturgemäss kein Eigenthum an Ideen, die einmal in den Verkehr geworfen werden. Das geistige Eigenthum ist thatsächlich unmöglich, da der Mensch und seine Wirthschaft social, national-ökonomisch²⁾ ist, also fast alle Ideen nothwendig in den Verkehr eintreten und hiebei, schnell oder langsam an den Einzelverkörperungen abgenommen, zum Gemeingut und mittelst der Konkurrenz zum Hebel weiteren ökonomischen Fortschrittes werden. Seit Fichte und Renouard haben alle Bekämpfer der Theorie eines geistigen Eigenthums mit Recht das kritische Messer gerade auf diesem Punkte eingesetzt. Wie Schrift- und Kunstwerke, Poesieen, wissenschaftliche Entdeckungen — in Zeitschriften mitgetheilt, — so werden auch alle in socialem Verkehr erzeugten und verwendeten sogen. „materiellen“ Güter Träger und Organe der Emanation ökonomisch, überhaupt ethisch, bedeutsamer Ideen zu Gemeingütern, zu allgemeiner Anwendung und zu allgemeinem Genusse. Die menschliche Socialökonomie stellt in ihrer Entwicklung einen grossartigen Communismus der Ideen dar, indem diese ihrer Natur nach allgemein besizbar sind, sobald irgendetwas ein poetischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, industrieller oder commercieller erster Entdecker und Finder, irgend ein Vordenker aus dem nie sterbenden Geschlecht der Prometheus, die göttlichen Funken für das Menschengeschlecht geholt hat³⁾.

Dieser Ideencommunismus ist sogar gegen individuelle Willkühr zu schützen. Wäre das ewige Eigenthumsrecht eingeführt, so könnte ein launischer oder zelotischer Descendent oder Ver-

1) Vrgl. mein „gesellschaftl. System etc.“ §. 6.

2) Vrgl. mein „gesellschaftl. System etc.“ §. 1, Z. 5, und sonst.

3) Vrgl. Meine Nat.-Oek. §. 7, wo an Schillers tiefes Wort erinnert ist:

— entfaltetete sich nur Einer, Einer allein streut

Eine lebendige Welt ewiger Bildungen aus.

leger oder sonstiger Rechtsnachfolger des Autors durch Aufkauf der vorhandenen Exemplare und durch Verhinderung jeder weiteren Auflage ein social höchst nützliches, aber einzelnen Interessen und Standpunkten widerwärtiges Werk aus dem geistigen Schatz einer Nation wegtilgen. Religiöser und politischer Fanatismus hätten eine starke Waffe. Macaulay hat diese aus dem Ideen-eigenthum sich ergebende Gefahr eindringlich nachgewiesen. Unserem Ausgangspunkt liegt diese Zweckmässigkeitserwägung zwar ferner, wir erkennen sie jedoch an und stimmen grundsätzlich selbst Röder bei, wenn er die Behauptung aufstellt, dass das Monopol nicht dazu sollte missbraucht werden dürfen, der Nachfrage des Publikums durch Unterlassung weiterer Vervielfältigung die Befriedigung zu versagen¹⁾.

Unser Ergebniss ist bis jetzt:

Der „geistige“ Character der Werke der Autoren und Entdecker, sowie der Uebergang des Geistgehaltes dieser Werke ins Gemeingut ist keine ausschliessende und wesentlich unterscheidende Eigenthümlichkeit der sog. Geistesprodukte im Gegensatz zu den materiellen Verkehrsgütern. Nach diesen Seiten hin kann daher der Grund des singulären Instituts des Autorrechtes nicht gefunden werden wollen.

Wo denn nun sonst?

Sehr verschieden können sich gewöhnliche Produkte und manche litterarisch-artistische Verkehrsgüter in Beziehung auf die innerhalb des Verkehrs gegebene Möglichkeit verhalten, den verdienten Lohn und die verdiente Lohnrente wirklich zu schöpfen, beziehungsweise dem Verlegercapital den Bezug von Gewinn und Gewinnrente zu gestatten. Das Tempo, in welchem neue Ideen sich verbreiten, das Intervall der Ausbreitung, welches eine Priorität der Erwerbsausbeutung neuer Gedanken gewährt, kann bei beiden Produktgattungen sehr verschieden, — bei litterarisch-artistischen Werken ein ausnahmsweise rasches sein. Dann würde der freie Verkehr für den Autor nicht „rentiren“, und die Vergeltung wäre alsdann, nach den

1) Grundzüge des Naturrechtes II, 365.

früher begründeten Grundsätzen der austheilenden Gerechtigkeit, anderweitig zu beschaffen.

Ist ein solches besonderes Verhalten wirklich wahrzunehmen?

Allerdings! Wenigstens noch in der jezigen Culturperiode. Beispielsweise die Grundrente verschwindet erst oder wird schwächer, wenn ein noch günstigeres Grundstück durch Cultur und Transportentwicklung in Concurrenz gebracht ist, und selbst dann nicht mit Nothwendigkeit. Die Rente solcher Talente, welche wie vortragende Gelehrte, ausgezeichnete Sänger und dramatische Künstler durch das Betreten der Oeffentlichkeit nicht auch die sofortige *Nachahmbarkeit* verbreiten, beziehen ohne Monopole bedeutendes Einkommen, bis noch bedeutendere Virtuosen in Concurrenz treten. Niemand denkt bei ihnen an Autorschutz, weil sie eben, obwohl „geistige“ Producenten, jene sonst im freien Verkehr gegebene Priorität der Ausbeutung, eine Lohn und Renten gebende „Vorhand“ ebenso besitzen, wie ein Fabrikant, welcher mit schönen *nouveautés* den Ton der Mode angiebt, oder wie ein Kaufmann, welcher die nicht wiederkehrende Conjunction benützt hat. Manche geniale Leistungen im öffentlichen Dienst fallen in nicht wiederkehrende Momente; für sie ziehen die Moltke und Bismarck neben Nachruhm und Nationalbelohnung von selbst die grossen Loose im Staatsdienst, das Renteneinkommen im Staatsdienerlohn.

Der freie Verkehr, worunter wir die regelmässigen durch kein Monopol bevorzugten Absatzverhältnisse verstehen, gewährt hier transitorisch eine vergütigende, ja eine „rentable“ Priorität der Marktbeherrschung, Lohn- und Lohnrentenbezug im Intervall der Marktausbreitung des neuen Produktes. Erst allmählig schwindet dieser Voraus; denn während der bevorzugten Gesamtausbeutung wird die neue Idee Gemeingut, ihre verkörperte Einführung ins Verkehrsleben macht sie allgemein bekannt, veröffentlicht sie, weckt und ermöglicht die Concurrenz.

Diess ist der gewöhnliche, mit der Autorvergeltung unmittelbarer verbundene Process der Erhebung zum Gemeingut. Dieser Process kann aber auch ein zu rascher sein. Dann geht, wenn die Rente nicht künstlich grösseren Spielraum und verlängerte Wirkung erhält, auch dem höchsten Verdienst die mässigste und

gerechteste Belohnung verloren, und die Aneiferung zu guten Leistungen fällt dahin.

Dieses Gebiet nun ist es, wo die künstliche Lohn- und Rentenzeugung für die Autoren durch privilegirende Schaffung ausschliessender Kundschaften auf beschränkte Zeitdauer den freien Lohn- und Rentenbezug zu stärken und zu ergänzen sucht. Vorzugsrechte können da volkwirthschaftlich auch für die neueste Zeit, und gerade des ökonomischen Gesamtfortschrittes wegen, wohl begründet sein.

Wirklich giebt es solche Fälle, wo die Priorität der Verkörperung einer technischen, ästhetischen oder sonstigen Idee noch nicht hinlängliche Belohnung im freien Verkehr findet. Eine Idee tritt da ganz und gar verkörpert, allgemein fassbar, mit einem Schläge in die Oeffentlichkeit hinaus. Die Idee ist mechanisch, in weniger kostspieliger Vervielfältigung, für den ganzen Umfang der Marktnachfrage rasch nachzunehmen, die Konkurrenz wohlfeilerer Copieen kann sofort auftreten.

Der Process der Publikation ist ein allgemeiner und überralliger. Die durch die Art der Publikation bedingte sofortige Beherrschung des Marktes mit mechanisch vervielfältigten Copieen, die darin liegende Verkümmernng des den Autoren gebührenden Masses der Vergeltung bei freiem Verkehr, macht die singuläre Verkehrsnatur der in Büchern und Exemplaren für den Absatz vervielfältigten Schrift- und Kunstwerke aus. Publicistische, d. h. gleichmässig vervielfältigte, auf einmal und überall in die Oeffentlichkeit dringende, in beliebiger Zahl mechanisch nachahmbare Geistprodukte sind es, welche vermöge ihrer singulären Verkehrsnatur und Ausbreitungsweise das genügende Walten der Vergeltungsfunktionen des freien Verkehrs ausschliessen.

In diesem Sinne sprachen wir bisher und sprechen wir im Folgenden von publicistischen Schrift- und Kunstwerken. Nur für sie werden wir einen Monopolschutz anerkennen, nicht für Manuscripte als solche, nicht für Kunstwerke, deren Vergeltung nicht auf publicistischen Absatz angelegt ist, nicht für Erfindungen, deren Verwerthung den Nachtheilen der besondern